

**Steuerliche
Nachteilsausgleiche
für Menschen
mit Behinderung**

Stand 11/2013



RheinlandPfalz

FINANZAMT TRIER

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**

im Jahr 2011 entwickelten der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz und das Finanzamt Trier diese Broschüre. Seitdem haben wir sie stetig verbessert, aktualisiert und neu aufgelegt. Die große Nachfrage zeigt, wie wichtig das Thema steuerliche Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen ist.

Unsere Broschüre gibt Ihnen einen schnellen und verständlichen Überblick, was Ihnen das Steuerrecht unter welchen Voraussetzungen bietet. In den einzelnen Kapiteln finden Sie anschauliche Beispiele, praktische Tipps und Auszüge aus den entsprechenden Formularen.

Gerne helfen wir Ihnen auf dem Weg durch den „Paragrafen-Dschungel“, damit Sie die beste steuerliche Lösung finden. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das Finanzamt Trier oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Kantenich
Vorsteher
Finanzamt Trier



Willi Jäger
Vorsitzender
Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeines	6
II	Außergewöhnliche Belastungen	8
	1. Pauschbeträge für behinderte Menschen, § 33 b EStG	8
	1.1 Höhe der Pauschbeträge	11
	1.2 Änderung des GdB und rückwirkende Anerkennung.....	12
	1.3 Berücksichtigung bei den elektronischen Steuerabzugsmerkmalen (ELSTAM)	12
	2. Einzelnachweis der typischen Kosten	13
	2.1 Zumutbare Belastung	13
	2.2 Höhe der zumutbaren Belastung	14
	3. Außerordentliche Kosten	15
	4. Einzelfälle zu den außergewöhnlichen Belastungen	17
	4.1 Fahrtkosten	17
	4.2 Führerscheinkosten	18
	4.3 Behindertengerechte Umrüstung eines PKW	18
	4.4 Heimunterbringung	19
	4.5 Die behindertengerechte Wohnung	20
	4.6 Vergütung für einen Betreuer	22
	4.7 Reisebegleitung im Urlaub	23
	5. Pflegepauschbetrag, § 33 b Abs. 6 EStG	24
III	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	26
	1. Allgemeines	26
	2. Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungskosten.....	27
	3. Konkurrenz zu der Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastungen	28

IV Werbungskosten für Arbeitnehmer bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	29
V Kinderbetreuungskosten - Neuregelung ab 2012	31
VI Steuererleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer	32
Anlage 1	
Erläuterung der Merkzeichen:	
Quelle Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	33
Anlage 2	
Einkommensteuervordrucke 2012	
Mantelbogen	34
Anlage Kind	38
Anlage N	41
Anlage 3	
ABC der Krankheitskosten und der gegebenenfalls erforderlichen Nachweise	44
Anlage 4 zu III	
Begünstigte Maßnahmen bei „haushaltsnahen Dienstleistungen“	47
Anlage 5	
Berechnungstabellen mit und ohne Geltendmachung des Behindertenpauschalbetrages ...	49

I ALLGEMEINES

Der **Grad der Behinderung (GdB)** ist ein Begriff aus dem deutschen Schwerbehindertenrecht. Er definiert, wie und in welchem Umfang ein behinderter Mensch im Alltag beeinträchtigt ist. Berücksichtigt werden körperliche, geistige, seelische und soziale Faktoren.

Eine Behinderung belastet den Betroffenen auch finanziell. Deswegen haben behinderte Menschen ein Recht auf so genannte „**Nachteilsausgleiche**“: Diese Nachteilsausgleiche sollen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern.

Auch das Steuerrecht sieht eine Reihe solcher Nachteilsausgleiche vor. In dieser Broschüre haben wir die wichtigsten steuerlichen Nachteilsausgleiche für Sie zusammengestellt. Sollten nach dem Lesen der Broschüre Zweifel bleiben, wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, hängt ab vom GdB. Das **Amt für soziale Angelegenheiten** entscheidet auf Antrag, welchen GdB der Betroffene erhält. Außerdem stellt es fest, welche „besonderen Beeinträchtigungen“ zusätzlich vorliegen.

Als schwerbehindert gelten alle Personen mit einem GdB von mindestens 50. Sie können einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Darin sind neben dem GdB auch die „besonderen Beeinträchtigungen“ vermerkt.

Folgende Abkürzungen stehen für:

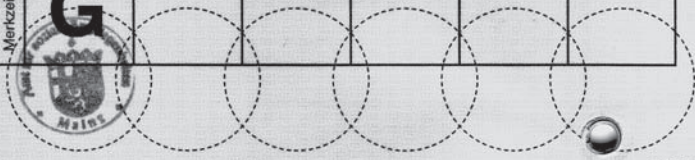
- G = Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
- B = Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- aG = Außergewöhnliche Gehbehinderung
- H = Hilflose Person (Pflgestufe II oder III)
- RF = Befreiung von Rundfunkgebühren (blinde, gehörlose und gehörgeschädigte Menschen sowie Personen, die nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können)
- BL = Blindheit
- GL = Gehörlosigkeit

[siehe auch Seite 34: Anlage 1 – Erläuterung der Merkzeichen]



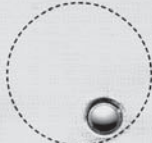
Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	Sondervermerke des Landes
	Unbefristet gültig!							
			Schwerbehindertenausweis					
			für <u>Mustermann</u> <small>(Familiennamen)</small>					
			Erika <small>(Vornamen)</small>					
			geboren am: <u>12.09.1965</u>					
			XXX				XXXB	
Az: <u>62-93-36 8166/6</u>			Amt für soziale Angelegenheiten Mainz				den <u>05.09.2009</u>	
			Edgar Sampler				im Auftrage <i>Kempelen</i>	
			<small>(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)</small>					

Bundesdruckerei
 7. 01 - 64003/0000

Merkzeichen	G						
							

Grad der Behinderung (GdB): 60 Der Ausweis ist gültig ab: 2009

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:



Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Schwerbehindertenausweis (Vor- und Rückseite)

II AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Normalerweise können Sie private Ausgaben nicht steuerlich geltend machen. Besondere Situationen können jedoch zu außergewöhnlichen Belastungen führen. Wenn Sie durch die Behinderung höhere Kosten als andere steuerpflichtige Bürger haben, können sie diese Aufwendungen als „außergewöhnliche Belastungen“ im Sinne der §§ 33 ff des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuermindernd geltend machen.

Außergewöhnliche Belastungen liegen nur dann vor, wenn die Ausgaben:

- zwangsläufig entstehen
- notwendig und angemessen sind
- eine finanzielle Belastung darstellen und
- keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder Sonderausgaben sind

1. Pauschbeträge für behinderte Menschen, § 33 b EStG

Wegen der **typischen** Mehraufwendungen, die einem behinderten Menschen **regelmäßig** infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag geltend machen. Seine Steuerbelastung wird dadurch gemindert.

Der Behindertenpauschbetrag ist die unkomplizierteste Art, um Nachteilsausgleiche zu erhalten. Denn Sie müssen Ihre Mehraufwendungen nicht einzeln nachweisen.

Welche Kosten sind durch den Behindertenpauschbetrag abgegolten?

- Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens. Hierzu zählen:
 - Körperpflege
 - Nahrungsaufnahme
 - Mobilität
(An-/Auskleiden, Aufstehen und Zubettgehen, Verlassen der Wohnung)
 - hauswirtschaftliche Versorgung
- Aufwendungen für die Pflege
- Aufwendungen für einen erhöhten Wäschebedarf

Außergewöhnliche Belastungen										53	
Behinderte Menschen und Hinterbliebene											
	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Nachweis ist beigefügt	hat bereits vorgelegen				
61	stpfl. Person / Ehemann	12	14	18	1 = Ja	56	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
62	hinterblieben	16	1 = Ja	blind / ständig hilflos	20	1 = Ja	geh- u. steh-behindert	22	1 = Ja		
63	Ehefrau	13	15	19	1 = Ja	57	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
64	hinterblieben	17	1 = Ja	blind / ständig hilflos	21	1 = Ja	geh- u. steh-behindert	23	1 = Ja		
65	Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständia hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland						Nachweis der Hilflosigkeit				
						ist beigefügt	hat bereits vorgelegen				

*Einkommensteuererklärung 2012 (Ausschnitt aus Mantelbogen),
Seite 3: Außergewöhnliche Belastungen
[siehe auch Seite 36: Anlage 2]*

Die Pauschbeträge erhalten behinderte Menschen,

- a) deren GdB mindestens 50 beträgt
- b) deren GdB mindestens 25 und weniger als 50 beträgt
wenn
 - sie wegen der Behinderung Anspruch auf Renten oder andere laufende Bezüge haben oder
 - die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder
 - die körperliche Beweglichkeit dauerhaft eingeschränkt ist

Pauschbeträge für ein behindertes Kind können auf Sie **übertragen** werden. Das müssen Sie beantragen. Voraussetzung ist, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt und dass Sie **Kindergeld** oder einen **Kinderfreibetrag** erhalten.

Formular 2012 „Anlage Kind“, Ausschnitt aus Seite 1 [siehe auch Seite 38: Anlage 2]

Formular 2012 „Anlage Kind“, Ausschnitt aus Seite 3 [siehe auch Seite 40: Anlage 2]

1.1 Höhe der Pauschbeträge

Die Höhe der jährlichen Pauschbeträge richtet sich nach dem festgestellten GdB:

Grad der Behinderung (GdB)	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310 Euro
35 und 40	430 Euro
45 und 50	570 Euro
55 und 60	720 Euro
65 und 70	890 Euro
75 und 80	1.060 Euro
85 und 90	1.230 Euro
95 und 100	1.420 Euro

Für blinde (Merkzeichen BI) und hilflose Menschen (Merkzeichen H oder Pflegestufe III) erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro jährlich, unabhängig vom GdB.

1.2 Änderung des GdB und rückwirkende Anerkennung

1.2.1 Änderungen des GdB

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Sie erhalten immer den gesamten Betrag, selbst wenn der GdB erst im Lauf des Jahres festgestellt wird oder wegfällt.

Wird der GdB im Lauf des Jahres herauf- oder herabgesetzt, steht Ihnen für dieses Jahr der höhere Pauschbetrag zu.

1.2.2 Rückwirkende Feststellung

Wird der GdB **rückwirkend** erstmals festgestellt oder heraufgesetzt, können Sie den (höheren) Pauschbetrag für die Jahre beanspruchen für die die Feststellung gilt.

Die Feststellung des Landesamts für soziale Angelegenheiten ist ein sogenannter Grundlagenbescheid; auch bereits bestandskräftige Einkommensteuerbescheide der zurückliegenden Jahre können geändert werden.

1.3 Berücksichtigung bei den elektronischen Steuerabzugsmerkmalen (ELSTAM)

Das Finanzamt ändert auf Antrag, unter Vorlage Ihres Schwerbehindertenausweises, Ihre persönlichen ELSTAM-Daten. Der Freibetrag wird dann bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber steuermindernd berücksichtigt.

2. Einzelnachweis der typischen Kosten

Sind die behinderungsbedingten „typischen Kosten“ eines Kalenderjahres höher als der Behindertenpauschbetrag, können Sie auf den Pauschbetrag verzichten. Stattdessen können Sie Ihre Kosten geltend machen, indem Sie diese einzeln nachweisen. Dies regelt § 33 EStG.

2.1 Zumutbare Belastung

Bei Nachweis der „außergewöhnlichen Belastungen“ werden die Aufwendungen um eine sogenannte „zumutbare Belastung“ gekürzt. Das Finanzamt zieht die „zumutbare Belastung“ automatisch von den „außergewöhnlichen Belastungen“ ab. Wenn Ihre Aufwendungen höher sind als Ihre zumutbare Belastung, können Sie diese Differenz steuermindernd geltend machen. Der Gesetzgeber mutet Ihnen somit zu, dass Sie einen Teil der Kosten, der Ihnen durch die Behinderung entsteht, selbst tragen.

Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach

- den Einkünften
- dem Familienstand
- der Zahl der Kinder, für die Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten

Sie müssen daher ausrechnen, was für Sie persönlich günstiger ist: Der Pauschbetrag oder die Einzelnachweise (siehe Rechenbeispiel auf Seite 14).

Eine Tabelle zur Berechnung, ob für Sie die Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages oder der Einzelnachweis der typischen behinderungsbedingten Kosten neben den außerordentlichen Kosten günstiger ist, finden Sie in Anlage 5 auf Seite 49.

2.2 Höhe der zumutbaren Belastung

Die Höhe der zumutbaren Belastung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Sie haben ...	Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte		
	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
kein Kind und sind			
- unverheiratet	5 %	6 %	7 %
- verheiratet	4 %	5 %	6 %
ein oder zwei Kinder	2 %	3 %	4 %
drei oder mehr Kinder	1 %	1 %	2 %

Beispiel

- Eheleute mit 2 Kindern
- Jahreseinkünfte in Höhe von 27.500 Euro
- Ehemann hat einen GdB von 30
- Im Kalenderjahr sind den Eheleuten Kosten durch die Behinderung des Ehemannes in Höhe von 1.025 Euro entstanden

Lösung

Behindertenpauschbetrag	Tatsächliche Kosten	
GdB von 30	... in Höhe von	1.025 €
	... abzüglich zumutbare Belastung 3 % von 27.500 €	- 825 €
zu berücksichtigen 310 €	zu berücksichtigen	200 €

Ergebnis

Der Behindertenpauschbetrag ist günstiger, als wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen.

3. Außerordentliche Kosten

Steuerlich geltend machen können Sie zudem zusätzliche Krankheitskosten und andere behinderungsbedingte Kosten.

Auch hier kürzt das Finanzamt Ihre Aufwendungen um die „zumutbare Belastung“.

Beispiele:

- Medizinische Behandlungen
- Arznei- und Verbandsmittel
- Medizinische Hilfsmittel
- Heilmittel
- Krankenhaus- und Klinikaufenthalte
- Heilkuren
- behindertengerechte Umrüstung eines Fahrzeuges
- Fahrtkosten (siehe Kapitel 4.1)

Die „medizinische Notwendigkeit“ Ihrer Ausgaben müssen Sie nachweisen, in der Regel mit einem ärztlichen Attest. Allerdings gibt es Maßnahmen, für die Sie ein Attest des Amtsarztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen benötigen:

- Bade- oder Heil-, Vorsorge- oder Klimakuren
- psychotherapeutische Behandlungen bzw. deren Fortführung, wenn die Krankenkasse die Therapie nicht mehr bezuschusst
- medizinisch notwendige auswärtige Unterbringung eines Kindes, das an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidet
- notwendige Betreuung eines behinderten Menschen durch eine Begleitperson, soweit das nicht schon durch die Eintragung im Schwerbehindertenausweis zu sehen ist

- Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens gelten und somit auch gesunden Menschen nutzen
- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden wie z. B. Frisch- oder Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie

Bitte beachten Sie:

Das amtsärztliche Attest muss ausgestellt sein, **bevor** Sie die Behandlung beginnen oder das Hilfsmittel kaufen

67	Beigefügte Anlage(n) Unterhalt			
	Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Ehescheidungskosten, Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)		Aufwendungen EUR	Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen, Wert des Nachlasses usw. EUR
	Art der Belastung			
68				
69		+		
70	Summe der Zeilen 68 und 69	63		64
71	Für die - wegen Abzugs der zumutbaren Belastung - nicht abziehbaren Pflegeleistungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 68 und 69 enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen			Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
				77

*Einkommensteuererklärung 2012 (Mantelbogen),
Ausschnitt aus Seite 3: Andere Außergewöhnliche Belastungen
[siehe auch Seite 36: Anlage 2]*

4. Einzelfälle zu den außergewöhnlichen Belastungen

4.1 Fahrtkosten

Kraftfahrzeugkosten:

Behinderte Menschen dürfen die Kosten für bestimmte private Fahrten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen – und zwar zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag.

Zweck der Fahrten

a) Unvermeidbare behinderungsbedingte Fahrten:

- Arztfahrten
- Fahrten zur Apotheke, zum Therapeuten oder zu Behörden
- Einkaufsfahrten

b) Reine Privatfahrten:

- Freizeit-, Besuchs-, Urlaubs- und Vergnügungsfahrten, wenn im Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen aG, H oder BI bescheinigt sind

Höhe der abzugsfähigen Fahrtkosten

- Fahrten mit dem PKW werden grundsätzlich mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt

Beträgt der GdB weniger als 80 oder 70 mit dem Merkzeichen G, müssen Sie die behinderungsbedingten Fahrten nachweisen oder zumindest glaubhaft erklären; das können Sie zum Beispiel durch eine Einzelaufstellung mit Datum, Zweck und Anzahl der gefahrenen Kilometer, oder auch mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes.

Beträgt der GdB mindestens 80 oder 70 mit dem Merkzeichen „G“, werden 3.000 Kilometer pro Jahr **ohne Nachweis** für behinderungsbedingte Fahrten anerkannt.

Bei Vorliegen der Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ erkennt das Finanzamt eine jährliche Fahrtleistung von 15.000 Kilometer für behinderungsbedingte Fahrten und Privatfahrten an, wenn Sie die Fahrtleistung glaubhaft darlegen können.

Andere behinderungsbedingte Fahrten

- **Fahrtkosten mit Taxi und öffentlichen Verkehrsmitteln sind absetzbar, allerdings werden die oben erwähnten Kilometer-Pauschalen entsprechend gekürzt.**

4.2 Führerscheinkosten

Außergewöhnlich geh- und stehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG) können die Führerscheinkosten als außergewöhnliche Belastungen neben dem Behindertenpauschbetrag geltend machen.

Das gilt auch, wenn die Führerscheinkosten für ein außergewöhnlich geh- und stehbehindertes Kind entstehen.

4.3 Behindertengerechte Umrüstung eines PKW

Kosten für die behindertengerechte Umrüstung eines Fahrzeugs können Sie ebenfalls als „außergewöhnliche Belastung“ geltend machen. Der Behindertenpauschbetrag und abzugsfähige Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt (siehe Punkt 4.1).

4.4 Heimunterbringung

Diese Kosten sind „außergewöhnliche Belastungen“, wenn die Heimunterbringung

- a) **pflegebedingt** erfolgt (Nachweis der Pflegebedürftigkeit notwendig / Pflegestufe I bis III; Sonderfall: zeitlicher Pflegebedarf unter der Pflegestufe I bei dauerhafter erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne von § 45 a SGB XI (sog. Pflegestufe 0 mit Einschränkung der Alltagskompetenz))
- b) **behinderungsbedingt** erfolgt (ohne Pflegebedürftigkeit) oder
- c) **vorübergehend krankheitsbedingt** erfolgt

Seit 2008 können pflegebedingte Aufwendungen nicht mehr zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag geltend gemacht werden. Wollen Sie die Aufwendungen für eine Heimunterbringung dennoch angerechnet bekommen, müssen Sie auf den Behindertenpauschbetrag verzichten.

Beispiel

Die pflegebedingte Heimunterbringung

Voraussetzungen:

- Pflegestufe 0 mit Einschränkung der Alltagskompetenz, Pflegestufe I bis III
- Abzug von Heimkosten, die als pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen wurden
- Kürzung um eine Haushaltersparnis in Höhe von 8.004 Euro pro Jahr (667 Euro pro Monat; 22,23 Euro pro Tag), wenn der eigene Haushalt aufgelöst wurde
- Leistungen der Pflegeversicherung sind gegenzurechnen
- In Höhe der „zumutbaren Belastung“ können Sie den Steuerabzugsbetrag für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen beantragen (vgl. auch Punkt III)

Aufwendungen für die **altersbedingte Heimunterbringung** ohne Pflegebedürftigkeit sind dagegen nicht „außergewöhnlich“ im Sinne des § 33 EStG. Jedoch können Pflegeleistungen im Heim steuerlich geltend gemacht werden, wenn

- der Heimträger in der Rechnung die Pflegekosten klar von den Kosten der Unterkunft und Verpflegung abgrenzt
und
- der Heimträger seinen Pflegesatz für die „Pflegestufe 0“ mit dem zuständigen Sozialhilfeträger auf Grundlage des SGB XI ausgehandelt hat (so genannte „Pflegestufe 0“ *ohne* Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne von § 45 a SGB XI).

Weitere Informationen zum Thema Pflege finden Sie auf der Internetseite des Finanzamts Trier unter www.finanzamt-trier.de

4.5 Die behindertengerechte Wohnung

Die Bau- oder Umbaukosten für eine behindertengerechte Umgestaltung des Wohnumfeldes können Sie als „außergewöhnliche Belastungen“ nach § 33 EStG **in voller Höhe** von der Steuer absetzen. Dies gilt sowohl für Umbaumaßnahmen am bestehenden Gebäude als auch beim Neubau eines Hauses (BFH-Urteil vom 22.10.2009, BStBl. 2010 II S. 280; BFH-Urteil vom 24.2.2011, VI R 16/10).

Die Umbaumaßnahmen dürfen nur einen Grund haben: Die Wohnung oder das Haus behindertengerechter zu machen. Das müssen Sie klar nachweisen. Dann können Sie die Mehrkosten für die behindertengerechte Ausgestaltung sowie die darauf entfallenden Schuldzinsen absetzen.

Allerdings bekommen Sie nicht zwangsläufig die gesamte Summe angerechnet: Falls Sie Bauzuschüsse der Pflege- oder Krankenkasse erhalten, werden diese von den Umbaukosten abgezogen. Zum Schluss kürzt das Finanzamt immer um die sogenannte „zumutbare Belastung“; die verbleibende Summe wird dann steuermindernd berücksichtigt.

Tipp:

Für den Teilbetrag in Höhe der „zumutbaren Belastung“ können Sie eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend machen (§ 35a Abs. 3 EStG): Die zumutbare Belastung ... kann mit 20 %, maximal 1.200 Euro, direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Dabei wird zu Ihren Gunsten unterstellt, dass dieser Teilbetrag vorrangig auf begünstigten Arbeitslohn entfällt (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 28)

Vgl. auch Punkt III.

Anmerkung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinen Urteilen die Rechte behinderter Menschen gestärkt. So darf das Finanzamt die steuerliche Anerkennung der Baukosten nicht mehr mit dem Argument verweigern, Sie würden dadurch einen **Gegenwert** erlangen. Denn die behinderungsbedingten Aufwendungen sind so stark durch die Zwangslage der Behinderung begründet, „*dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwertes in Anbetracht der Gesamtumstände in den Hintergrund tritt*“ (BFH-Urteil vom 22.10.2009, BStBl. 2010 II S. 280; BFH-Urteil vom 24.2.2011, VI R 16/10)

Weiterhin hat der BFH klargestellt, dass behinderungsbedingte Neu- oder Umbauten nicht durch steuerliche Frei- und Pauschbeträge abgegolten sind, sondern unabhängig davon geltend gemacht werden können (BFH-Urteil vom 24.2.2011, VI R 6/10)

4.6 Vergütungen für einen Betreuer

Kann ein Erwachsener aufgrund seiner psychischen Krankheit oder seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen, bestellt das Vormundschaftsgericht für ihn einen Betreuer (§ 1896 BGB). Die Kosten, die dem behinderten Menschen dadurch entstehen, kann er steuerlich geltend machen.

In welchem Umfang, hängt von der Art der Betreuung ab:

- a) kümmert sich der Betreuer nur um die Person (**„Personensorge“**), können die Kosten als „außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht werden
- b) kümmert sich der Betreuer um die Vermögensangelegenheiten des behinderten Menschen (**„Vermögenssorge“**), aus denen dieser steuerpflichtige Einkünfte erzielt, sind die hierfür anfallenden Vergütungen des Betreuers Betriebsausgaben oder Werbungskosten und können nicht als „außergewöhnliche Belastung“ steuerlich geltend gemacht werden
Verwaltet der Betreuer hingegen **ertragloses Vermögen**, zählt die Vergütung zu den „außergewöhnlichen Belastungen“
- c) übernimmt der Betreuer **Personen- und Vermögenssorge**, schätzt das Finanzamt, wie sich seine Vergütung in „außergewöhnliche Belastungen“ und Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten aufteilt

4.7 Reisebegleitung im Urlaub

Ein ständig auf Hilfe angewiesener behinderter Mensch kann die Mehrkosten für eine Reisebegleitung als „außergewöhnliche Belastungen“ in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Das gilt für höchstens eine Urlaubsreise im Jahr. Der Ansatz des Behindertenpauschbetrags bleibt davon unberührt.

Voraussetzung

Sie müssen die **Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson** nachweisen, durch

- a) ein vor Antritt der Reise ausgestelltes amtsärztliches Attest oder
- b) die Feststellung im Schwerbehindertenausweis neben den Merkzeichen H oder aG: „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“

Art der Kosten

Als Kosten für die notwendige Reisebegleitung zählen nur die zusätzlichen Aufwendungen. Daher müssen Kosten aufgeteilt werden in

- a) die eigentlichen Reisekosten (Unterkunft, Verpflegung und Fahrt beziehungsweise Flug) und
- b) das Entgelt für die tägliche Pflege und Betreuung

Höhe der abzugsfähigen Kosten

Die jährlichen eigentlichen Reisekosten (vgl. a) sind bis zu einem Höchstbetrag von 767 Euro abziehbar.

Das Entgelt für die tägliche Pflege (vgl. b) ist grundsätzlich mit dem Behindertenpauschbetrag abgegolten. Allerdings können Sie auf den Behindertenpauschbetrag verzichten, wenn es für Sie lohnender ist, in Einzelnachweisen die „außergewöhnlichen Belastungen“ geltend zu machen.

5. Pflegepauschbetrag (§ 33 b Abs. 6 EStG)

Den Pflegepauschbetrag können Sie beanspruchen für Aufwendungen, die Ihnen oder Ihrem Ehepartner durch die persönliche Pflege eines dauernd hilflosen Angehörigen entstehen. Einzelnachweise der Aufwendungen sind nicht erforderlich. Die zumutbare Belastung wird nicht abgezogen.

The image shows a portion of a German tax form (Anlage 2) for the year 2012. The section is titled "Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland". To the right of the title, there is a section for "Nachweis der Hilflosigkeit" with two checkboxes: "ist beigefügt." and "hat bereits vorgelegen.". Below the title, there are two input fields: "Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en):" and "Name anderer Pflegeperson(en):". The form is marked with the number "65" and "66" on the left side.

*Einkommensteuererklärung 2012 (Mantelbogen), Ausschnitt aus Seite 3:
Außergewöhnliche Belastungen [siehe auch Seite 36: Anlage 2]*

Die persönliche Pflege einer anderen Person bringt viele Belastungen mit sich, zum Beispiel Fahrten zur Wohnung des Gepflegten, Raumkosten, Wäsche, Reinigung oder Telefon. Diese Kosten soll der Pflegepauschbetrag abgelten.

Der Pflegepauschbetrag liegt bei 924 Euro im Kalenderjahr. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Pflege nur einen Teil des Jahres andauert, etwa weil der Gepflegte verstirbt.

Den Pflegepauschbetrag erhalten Sie nur, wenn

- Sie einen Angehörigen oder eine nahestehenden Person pflegen (sittliche Verpflichtung)
- die gepflegte Person dauernd hilflos ist (Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III)
- Sie oder Ihr Ehepartner die Pflege zu Hause durchführen (in Ihrer Wohnung oder der des Pflegebedürftigen)
- Sie oder Ihr Ehepartner den hilflosen Menschen persönlich pflegen (der pflegerische Zeitaufwand muss mindestens 10 % des Gesamtpflegeaufwands betragen)
- Sie keinerlei Einnahmen dafür erhalten (weder Pflegevergütung noch Ersatz für eigene Aufwendungen)

Sind mehrere Personen an der Pflege des Betroffenen beteiligt, wird der Pauschbetrag unter ihnen aufgeteilt.

Nicht durch den Pflegepauschbetrag abgegolten sind

- die Kosten für den unterstützenden Einsatz einer Pflegekraft oder von Pflegediensten bzw. für eine zeitweise Unterbringung des Gepflegten in einem Pflegeheim
- Aufwendungen, die zu den Krankheitskosten oder den behinderungsbedingten Kosten zählen

Liegen die erforderlichen Nachweise und Voraussetzungen vor, sind diese Kosten im Rahmen der **außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art** zusätzlich abziehbar.

III Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

und Dienstleistungen

Hinweis

Broschüre zum Download auf der Homepage des Finanzministeriums

<http://www.fm.rlp.de/startseite/service/broschueren-infomaterial/>

1. Allgemeines

Leisten Sie sich für die täglichen Arbeiten eine Haushaltshilfe oder nehmen Sie die **Dienste eines Unternehmens** in Anspruch (zum Beispiel für die Renovierung der Wohnung, für die Treppenhausreinigung oder für die Versorgung einer pflegebedürftigen Person), können Sie von der Steuerermäßigung profitieren.

Ab 2009 ermäßigt sich Ihre tarifliche Einkommensteuer wie folgt:

- | | | |
|---|---------|--------------|
| a) bei Handwerkerleistungen | um 20 % | max. 1.200 € |
| b) bei sonstigen haushaltsnahen Arbeiten (keine Handwerkerleistungen) | | |
| ■ geringfügiger Beschäftigung („Mini-Job/ 400-Euro-Job“) | um 20 % | max. 510 € |
| ■ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Dienstleistungsunternehmen | um 20 % | max. 4.000 € |

Diese Steuerermäßigungen **greifen nur**, soweit diese Aufwendungen nicht schon als außergewöhnliche Belastung, Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben zu berücksichtigen sind. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten in Ihrem Haushalt stattfinden. Nehmen Sie Pflegedienstleister für eine pflegebedürftige Person in Anspruch, darf das auch im Haushalt des Gepflegten geschehen.

Auch wenn Sie in einem Heim leben, können die Voraussetzungen eines Haushalts gegeben sein, wenn die genutzten Räumlichkeiten

- aufgrund ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich),
- individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und
- diese eigenständig bewirtschaftet werden.

2. Besonderheiten bei Pflege und Betreuungsleistungen

Seit 2009 dürfen Sie den Abzugsbetrag für Pflege- und Betreuungsleistungen beanspruchen, ohne dass eine Pflegestufe vorliegt.

Bei der gepflegten Person kann es sich um Sie selbst handeln oder um ein Mitglied Ihres Haushalts.

Denkbar sind die Einstellung einer sozialversicherungspflichtigen Kraft, einer 400-Euro-Hilfe oder aber die Inanspruchnahme eines professionellen Dienstleisters.

Auch personenbezogene Leistungen wie Fußpflege und Friseur können als Pflegeleistungen gelten; Voraussetzung ist, dass diese Leistungen in Ihrem Haushalt erbracht werden und im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten sind.

3. Konkurrenz zu der Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastungen

Grundsatz: Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Hilfen gibt es nur, soweit die Kosten nicht bereits als „außergewöhnliche Belastungen“ zu berücksichtigen sind. **Doch es gibt eine Ausnahme.**

Bei der steuerlichen Anrechnung von Pflege- und Betreuungsleistungen haben Sie die Wahl zwischen drei Möglichkeiten:

a) Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung (siehe II 2)

→ in Höhe der zumutbaren Belastung ist die Geltendmachung der Steuerermäßigung möglich

b) im Rahmen der Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen (siehe III.2)

c) Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags (siehe II 1.1) **beziehungsweise dessen Übertragung** (siehe II 1, S. 10)

→ **Achtung:** In diesem Fall können Sie *keine Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse* und *Dienstleistungen* geltend machen; denn das sind Aufwendungen, die der Pauschbetrag bereits abdeckt.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen		18
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für		
– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –		
72	Art der Tätigkeit	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
		202
– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt		
73	Art der Tätigkeit	207
– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt		
74	Art der Aufwendungen	210
– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 68 und 69 berücksichtigt)		
75	Art der Aufwendungen	213
– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden)		
76	Art der Aufwendungen	214

Nur bei Aufwendungen für Dienstleistungen in den ... Name, Vorname, Geburtsdatum

Einkommensteuererklärung 2012 (Mantelbogen),
Ausschnitt aus Seite 3 [siehe auch Seite 36: Anlage 2]

Für behinderte Menschen ab einem GdB von mindestens 70 oder 50 und Merkzeichen G oder aG gilt

- a) bei Fahrten mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW (gilt statt der Entfernungspauschale)
- Sie können pro **gefahrenem** Kilometer 0,30 Euro steuerlich geltend machen
 - oder
 - die Ihnen tatsächlich entstandenen Kosten nachweisen
- Unfallkosten oder Parkkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, werden zusätzlich zu dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt.
- b) bei Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
- Ihre tatsächlich entstandenen Kosten werden steuerlich berücksichtigt, wenn diese höher sind als die Entfernungspauschale.

Beispiel

Arbeitnehmer A und B fahren an 230 Tagen 30 km zur Arbeit (einfache Strecke). Da ihr Arbeitgeber nicht genügend Parkplätze hat, haben beide einen Parkplatz gemietet. Die Parkplatzmiete beträgt 600 Euro jährlich. Arbeitnehmer A ist nicht behindert, Arbeitnehmer B hat einen GdB von 80. Wie hoch sind die abzugsfähigen Fahrtkosten?

Lösung

Arbeitnehmer A keine Behinderung		Arbeitnehmer B GdB von 80	
230 Tage x 30 km x 0,30 €	2.070 €	230 Tage x 30 km x 0,60 €	4.140 €
Parkplatzmiete bleibt unberücksichtigt, da mit der Entfernungspauschale abgegolten	0 €	zusätzlich: Parkplatzmiete	600 €
Insgesamt	2.070 €	Insgesamt	4.740 €

Arbeitnehmer B mit einem GdB von 80 kann 4.740 € als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Werbungskosten Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) 8

Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Kfz Firmenwagen Letztes amtli. Kennzeichen

Regelmäßige Arbeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße) - ggf. nach besonderer Aufstellung

Arbeitsstätte lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä. als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR	Behinderung
36	40	41	km 68	km 78	km 27	36	1 = Ja
37	43	44	km 69	km 79	km 28	37	1 = Ja
38	46	47	km 70	km 80	km 29	38	1 = Ja
39	65	66	km 71	km 81	km 30	39	1 = Ja

Arbeitsgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei ersetzt 73 pauschal besteuert 50

Beiträge (von den Verbänden)

Formular „Anlage N“: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn, zur Arbeitnehmersparzulage und zu den Werbungskosten [siehe auch Seite 42: Anlage 2]

Neuregelung ab 2012

Ab dem Kalenderjahr 2012 gibt es bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten eine wesentliche Neuregelung: Diese verzichtet auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit oder Behinderung. Wer Kinderbetreuungskosten hat, darf diese künftig steuerlich geltend machen.

Dadurch reduziert sich der Nachweis- und Erklärungsaufwand bei der Anlage „Kind“ zur Einkommensteuererklärung deutlich. Im Rahmen des bisherigen Abzugshöchstbetrags von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Jahr und Kind, werden Kinderbetreuungskosten einheitlich **als Sonderausgaben** berücksichtigt.

66	Anteil beträgt		20	70
Kinderbetreuungskosten				
67	Art der Dienstleistung, Name und Anschrift des Dienstleisters	vom	bis	Gesamtaufwendungen der Eltern EUR
68	Steuerfreier Ersatz (z. B. vom Arbeitgeber), Erstattungen			
69	Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern: Ich habe Kinderbetreuungskosten in folgender Höhe getragen			Aufwendungen
70	Es bestand ein gemeinsamer Haushalt der Elternteile	vom	bis	Das Kind gehörte zu unserem Haushalt
71	Es bestand kein gemeinsamer Haushalt der Elternteile			Das Kind gehörte zu meinem Haushalt
72				Das Kind gehörte zum Haushalt des anderen Elternteils
73	Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt			%
74	Nur bei getrennter Veranlagung von Ehegatten, die beide Eltern des Kindes sind: Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag soll der Abzug der Gesamtaufwendungen der Kinderbetreuungskosten im Verhältnis je zur Hälfte berücksichtigt werden.			<input type="checkbox"/> 1 = Ja

Formular 2012 „Anlage Kind“, Ausschnitt aus Seite 3
[siehe auch Seite 40: Anlage 2]

VI Steuererleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

a) Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG)

Voraussetzungen

- Fahrzeug ist auf den behinderten Menschen zugelassen und wird nur von ihm oder für seine Belange genutzt
- Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis BI, H oder aG
- Steuererleichterung erfolgt nur auf Antrag
- daneben ist die Freifahrt im ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) möglich (§§ 145 ff SGB IX)

b) Steuerermäßigung von 50 % (§ 3a Abs. 2 KraftStG)

Voraussetzungen

- für schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, Merkzeichen G
- für gehörlose Menschen, Merkzeichen GI
- Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag
- Fahrzeug ist auf den schwerbehinderten Menschen zugelassen und wird nur von ihm oder für seine Belange genutzt
- Betroffener nimmt nicht sein Recht auf unentgeltliche Beförderung im ÖPNV (§§ 145 ff SGB IX) wahr

Zusätzliche Hinweise zur Kraftfahrzeugsteuer:

- Ist das Fahrzeug auf den Namen des minderjährigen Kindes zugelassen, kann auch dieses die Steuererleichterung erhalten
- Die Steuerermäßigung wird pro Fahrzeug nur einmal gewährt (objektbezogene Steuerermäßigung)

<p>A: Bedeutung, B: Gesundheitliche Voraussetzungen, C: Auskunft und Antragstellung</p>	<p>Merk- zeichen</p>
<p>A: Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr/erhebliche Gehbehinderung/ Geh- und Stehbehinderung. Das Merkzeichen hat u. a. Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.</p> <p>B: In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (inhaltsgleich mit erheblicher Gehbehinderung/Geh- und Stehbehinderung) ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt</p>	<p>G</p>
<p>A: Außergewöhnlich Gehbehinderung. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für Parkerleichterungen und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.</p> <p>B: Außergewöhnlich gehbehindert sind solche Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können. Dazu zählen Querschnittslähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armpatuiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Parkerleichterungen: Amt für soziale Angelegenheiten/Straßenverkehrsbehörde Steuer: Finanzamt</p>	<p>aG</p>
<p>A: Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung einer notwendigen Begleitperson des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr.</p> <p>B: Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet aber nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.</p> <p>C: Amt für soziale Angelegenheiten</p>	<p>B</p>
<p>A: Blindheit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer und für Parkerleichterungen.</p> <p>B: Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Parkerleichterungen: Amt für soziale Angelegenheiten/Straßenverkehrsbehörde Steuer: Finanzamt</p>	<p>Bl</p>
<p>A: Gehörlosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.</p> <p>B: Gehörlosigkeit liegt vor, wenn eine Taubheit auf beiden Ohren besteht. Als gehörlos gilt auch der behinderte Mensch, bei dem eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits besteht und daneben schwere Sprachstörungen vorliegen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz).</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt</p>	<p>Gl</p>
<p>A: Hilfllosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.</p> <p>B: Hilfllos ist, wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Bei bestimmten Behinderungen (z. B. Querschnittslähmung, Verlust mehrerer Gliedmaßen, schweren Hirnschäden mit einem GdB von 100 usw.) wird die Hilfllosigkeit im Allgemeinen unterstellt.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt</p>	<p>H</p>
<p>A: Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk-/Fernsehgebührenpflicht/Gebührenermäßigung für Telefonate (Sozialtarif).</p> <p>B: Die Voraussetzungen erfüllen u. a. Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e Bundesversorgungsgesetz, Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit GdB ab 60 allein wegen der Sehbehinderung, Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen unmöglich ist, behinderte Menschen ab einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (weder im Freien noch in geschlossenen Räumen), auch nicht mit Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) oder Begleitperson.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung: GEZ Telefongebührenermäßigung: Deutsche Telekom</p>	<p>RF</p>
<p>A: Notwendigkeit der Unterbringung in der 1. Wagenklasse. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG kann der schwerbehinderte Mensch die 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse benutzen. Dieser Nachteilsausgleich kommt nur für Schweregradbeschädigte mit einer schädigungsbedingten MdE ab 70 v.H. und für NS-Verfolgte mit einer schädigungsbedingten MdE ab 70 v.H. in Betracht.</p> <p>B: Der gesundheitliche Zustand muss bei Eisenbahnfahrten eine Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordern. Bei dieser Beurteilung können nur die anerkannten Schädigungsfolgen, nicht aber schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen („zivile Behinderungen“) berücksichtigt werden.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Fahrausweise: Deutsche Bahn AG</p>	<p>1. Kl.</p>

Erläuterung der Merkzeichen, Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Einkommensteuervordruck 2012 - Mantelbogen Seite 1

2012

1	<input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung <input type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage		Eingangsstempel
	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge <input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags		
2	Steuernummer		
3	Identifikationsnummer (IdNr.)		
4	Steuerpflichtige Person (stplf. Person), bei Ehegatten: Ehemann		Ehefrau
5	An das Finanzamt		
6	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
7	Allgemeine Angaben		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.
8	Steuerpflichtige Person (stplf. Person), bei Ehegatten: Ehemann		
9	Name		Geburtsdatum
10	Vorname		
11	Straße und Hausnummer (derzeitige Anschrift)		Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
12	Postleitzahl	Wohnort	
13	Ausgeübter Beruf		Religion
14	Verheiratet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden seit dem
15			Dauernd getrennt lebend seit dem
16	bei Ehegatten: Ehefrau		
17	Name		Geburtsdatum
18	Vorname		
19	Straße und Hausnummer (falls von Zeile 10 abweichend)		Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
20	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 11 abweichend)	
21	Ausgeübter Beruf		Religion
22	Nur von Ehegatten auszufüllen		
23	<input type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input type="checkbox"/> Getrennte Veranlagung	<input type="checkbox"/> Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung
24			<input type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart
25	Bankverbindung (entweder Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC) - Bitte stets angeben -		
26	Kontonummer	Bankleitzahl	
27	IBAN		
28	BIC		
29	Geldinstitut und Ort		
30	Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen)		
31	<input type="checkbox"/> Kontoinhaber lt. Zeile 8 und 9	<input type="checkbox"/> lt. Zeile 14 und 15	oder:
32	Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:		
33	Name		
34	Vorname		
35	Straße und Hausnummer oder Postfach		
36	Postleitzahl	Wohnort	

2012EST1A011NET

- Aug 2012 -

2012EST1A011NET

034037_12

Einkommensteuervordruck 2012 - Mantelbogen Seite 2

Steuernummer			
Einkünfte im Kalenderjahr 2012 aus folgenden Einkunftsarten:			
31	Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> lt. Anlage(n) L	Anzahl <input type="checkbox"/>
32	Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> lt. Anlage G	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) <input type="checkbox"/> lt. Anlage G für Ehefrau
33	Selbständige Arbeit	<input type="checkbox"/> lt. Anlage S	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) <input type="checkbox"/> lt. Anlage S für Ehefrau
34	Nichtselbständige Arbeit	<input type="checkbox"/> lt. Anlage N	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) <input type="checkbox"/> lt. Anlage N für Ehefrau
35	Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/> lt. Anlage KAP	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) <input type="checkbox"/> lt. Anlage KAP für Ehefrau
36	Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> lt. Anlage(n) V	Anzahl <input type="checkbox"/>
37	Sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> Renten lt. Anlage R	für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) <input type="checkbox"/> Renten lt. Anlage R für Ehefrau
38		<input type="checkbox"/> lt. Anlage SO	
Angaben zu Kindern / Ausländische Einkünfte und Steuern / Förderung des Wohneigentums			
39	lt. Anlage(n) Kind	Anzahl <input type="checkbox"/>	lt. Anlage(n) AUS
			Anzahl <input type="checkbox"/>
			lt. Anlage(n) FW
			Anzahl <input type="checkbox"/>
Sonderausgaben 52			
40	Für Angaben zu Vorsorgeaufwendungen ist die Anlage AV beigefügt.		<input type="checkbox"/> Für Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen ist die Anlage AV beigefügt.
Gezahlte Versorgungsleistungen			
41	Renten	Rechtsgrund, Datum des Vertrags <input type="text"/>	abziehbar 102 <input type="text"/> % tatsächlich gezahlt EUR <input type="text"/>
42	Dauernde Lasten	Rechtsgrund, Datum des Vertrags <input type="text"/>	100 <input type="text"/>
43	Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs	Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung <input type="text"/>	121 <input type="text"/>
44	Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten lt. Anlage U	lt. Nr. des geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten 117	116 <input type="text"/>
45	In Zeile 44 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	118 <input type="text"/>	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld 2012 gezahlt 119 <input type="text"/> 2012 erstatlet <input type="text"/>
46	Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde)	103 <input type="text"/>	104 <input type="text"/>
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung der stpfl. Person / des Ehemannes			
47	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen <input type="text"/>		200 <input type="text"/>
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung der Ehefrau			
48	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen <input type="text"/>		201 <input type="text"/>
Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 53 bis 56)			
		lt. beif. Bestätigungen EUR	lt. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR
49	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	123 <input type="text"/>	124 <input type="text"/>
50	in Zeile 49 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	125 <input type="text"/>	126 <input type="text"/>
51	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127 <input type="text"/>	128 <input type="text"/>
52	– an unabhängige Wahlvereinigungen (§ 34g EStG)	129 <input type="text"/>	130 <input type="text"/>
Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung			
		stpfl. Person / Ehemann EUR	Ehefrau EUR
53	2012 geleistete Spenden (lt. beigefügten Bestätigungen / lt. Nachweis Betriebsfinanzamt)	208 <input type="text"/>	209 <input type="text"/>
54	in Zeile 53 enthaltene Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	218 <input type="text"/>	219 <input type="text"/>
55	Von den Spenden in Zeile 53 sollen 2012 berücksichtigt werden	212 <input type="text"/>	213 <input type="text"/>
56	2012 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in den Vermögensstock einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214 <input type="text"/>	215 <input type="text"/>

Einkommensteuervordruck 2012 - Mantelbogen Seite 3

	Steuernummer	53
Außergewöhnliche Belastungen		
Behinderte Menschen und Hinterbliebene		
61	stpfl. Person / Ehemann Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am <input type="text"/> gültig von <input type="text"/> bis <input type="text"/> unbefähigt gültig <input type="text"/> Grad der Behinderung <input type="text"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> hat bereits vorgelegen <input type="checkbox"/>	12 <input type="text"/> 14 <input type="text"/> 18 <input type="text"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 56 <input type="text"/>
62	hinterblieben <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> blind / ständig hilflos <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> geh- u. steh- behindert <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/>	16 <input type="text"/> 20 <input type="text"/> 22 <input type="text"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/>
63	Ehefrau Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am <input type="text"/> gültig von <input type="text"/> bis <input type="text"/> unbefähigt gültig <input type="text"/> Grad der Behinderung <input type="text"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> hat bereits vorgelegen <input type="checkbox"/>	13 <input type="text"/> 15 <input type="text"/> 19 <input type="text"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 57 <input type="text"/>
64	hinterblieben <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> blind / ständig hilflos <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> geh- u. steh- behindert <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/>	17 <input type="text"/> 21 <input type="text"/> 23 <input type="text"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/>
65	Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland	
	Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en) <input type="text"/> Name anderer Pflegeperson(en) <input type="text"/>	
66		
67	Unterhalt für bedürftige Personen Für die geleisteten Aufwendungen wird ein Abzug lt. Anlage Unterhalt geltend gemacht. Beifügte Anlage(n) Unterhalt <input type="text"/> Anzahl <input type="text"/>	
Andere außergewöhnliche Belastungen		
(z. B. Ehescheidungskosten, Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)		
68	Art der Belastung <input type="text"/>	Aufwendungen EUR <input type="text"/> Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen, Wert des Nachlasses usw. EUR <input type="text"/>
69	<input type="text"/>	+ <input type="text"/> + <input type="text"/>
70	Summe der Zeilen 68 und 69	63 <input type="text"/> 64 <input type="text"/>
71	Für die - wegen Abzugs der zumutbaren Belastung - nicht abzugsfähigen Pflegeleistungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 68 und 69 enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen <input type="text"/> Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR <input type="text"/>	
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen		
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für		
- geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Minijobs - Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR		
72	Art der Tätigkeit <input type="text"/>	202 <input type="text"/>
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt		
73	Art der Tätigkeit <input type="text"/>	207 <input type="text"/>
- haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt		
74	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	210 <input type="text"/>
- Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 68 und 69 berücksichtigt)		
75	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	213 <input type="text"/>
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geforderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden)		
76	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	214 <input type="text"/>
77	Nur bei Alleinstehenden und Eintragsungen in den Zeilen 72 bis 76: Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen alleinstehenden Person <input type="checkbox"/> Name, Vorname, Geburtsdatum <input type="text"/>	
Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer		
78	Ich beantrage eine Steuerermäßigung, weil in dieser Steuererklärung Einkünfte erklärt worden sind, die als Erwerb von Todes wegen ab 2009 der Erbschaftsteuer unterliegen haben (Erläuterungen bitte auf besonderem Blatt).	
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter		
79	Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfts- erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	151 <input type="text"/> Abzugsbetrag EUR <input type="text"/>



Einkommensteuervordruck 2012 - Mantelbogen Seite 4

Steuernummer			
Sonstige Angaben und Anträge			
Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 2b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)			
91			
92	Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG / Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2011 festgestellt für		<input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau
Antrag auf Beschränkung des Verluŝtrucks nach 2011			
93	Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2012 soll folgender Gesamtbetrag nach 2011 zurückgetragen werden		EUR <input type="text"/> ,-- EUR <input type="text"/> ,--
Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 27 bis 29 der Anlage N eingetragen)			
94	120	121	18
Nur bei getrennter Veranlagung von Ehegatten:			
95	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist die Steuerermäßigung lt. den Zeilen 71 bis 76 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt <input type="text"/> %		
96	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die außergewöhnlichen Belastungen (siehe Seite 3, Anlage Unterhalt sowie die Zeilen 51 und 52 der Anlage Kind) in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrages aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt <input type="text"/> %		
Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2012:			
97	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland		<input type="checkbox"/> vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>
98	Ehefrau		<input type="checkbox"/> vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>
99	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 97 und / oder 98 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben (Bitte Nachweise über die Art und Höhe dieser Einkünfte beifügen.)		EUR <input type="text"/> ,--
100	In Zeile 99 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177	<input type="text"/> ,--
Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:			
101	<input type="checkbox"/> Ich beantrage, für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden.		
102	<input type="checkbox"/> Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> Die „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ ist beigefügt.	
103	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)	124	129
104	In Zeile 103 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177	<input type="text"/> ,--
Nur bei im EU- / EWR-Ausland lebenden Ehegatten:			
105	<input type="checkbox"/> Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist beigefügt (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten sind in Zeile 103 enthalten.		
Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:			
106	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beigefügt.		
Weiterer Wohnsitz in Belgien (abweichend von den Zeilen 10 und 11) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten			
107			
108	Unterhalten Sie auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland?		<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein <input type="checkbox"/> 2 = Nein
Unterschrift			
Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung, der §§ 25, 46, 10d Abs. 4 und § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie § 14 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes erhoben.			
Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig - bei Ehegatten von beiden - zu unterschreiben.		Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:	
109			



2012ES1A014NET

2012ES1A014NET

Einkommensteuervordruck 2012 - Anlage Kind - Seite 1

2012

1	Name			Anlage Kind	
2	Vorname			Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.	
3	Steuernummer		lfd. Nr. der Anlage		
4	Angaben zum Kind				3
5	Identifikationsnummer	01			
6	Vorname	ggf. abweichender Familienname			
7	Geburtsdatum	verheiratet seit dem	Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2012	EUR	15
8	Wohnort im Inland	00	Wohnort im Ausland		
9	Kindschaftsverhältnis zur stpfl. Person / Ehemann		Kindschaftsverhältnis zur Ehefrau		
10	02		03		
11	1 = leibliches Kind / 2 = Pflegekind / Adoptivkind		1 = leibliches Kind / 2 = Pflegekind / Adoptivkind		
12	3 = Enkelkind / Stiefkind		3 = Enkelkind / Stiefkind		
13	Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen				
14	Name, letztbekannte Anschrift und Geburtsdatum dieser Person, Art des Kindschaftsverhältnisses				
15	Der andere Elternteil lebte im Ausland	37			
16	Das Kindschaftsverhältnis zum anderen Elternteil ist durch dessen Tod erloschen am	06			
17	Berücksichtigung eines volljährigen Kindes				
18	Das Kind befand sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung				
19	Bezeichnung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung				
20	Das Kind konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen				
21	Das Kind hat ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VIII), einen internationalen Jugendfreiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen Anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) geleistet				
22	Das Kind hat den freiwilligen Wehrdienst als Probezeit geleistet				
23	Das Kind befand sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)				
24	Das Kind war ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet				
25	Das Kind war wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten (Bitte Anleitung beachten.)				
26	Das Kind hat gesetzlichen Grundwehr- / Zivildienst oder einen davon befreienden Dienst geleistet				
27	Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes				
28	Das Kind hat bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen				
29	Falls Zeile 28 mit Ja beantwortet wurde:				
30	Das Kind hat eine weitere Berufsausbildung oder ein weiteres Studium aufgenommen und / oder es liegen Eintragungen in den Zeilen 15 bis 18 vor				
31	Falls Zeile 30 mit Ja beantwortet wurde:				
32	Das Kind übte eine Erwerbstätigkeit (kein Ausbildungsverhältnis) aus				
33	Falls Zeile 32 mit Ja beantwortet wurde:				
34	Das Kind übte eine / mehrere geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob) aus				
35	Das Kind übte andere Erwerbstätigkeiten aus (bei mehreren Erwerbstätigkeiten bitte Angaben auf besonderem Blatt)				
36	Insgesamt (vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tätigkeiten lt. den Zeilen 25 und 26				

2012AnlKind021NET

- Okt 2012 -

2012AnlKind021NET

034025_12

Einkommensteuervordruck 2012 - Anlage Kind Seite 2

Steuernummer, lfd. Nr. der Anlage

Kranken- und Pflegeversicherung (Nicht in der Anlage Vorsorgeaufwand enthalten)

- Füllen Sie die Zeilen 31 bis 37 nur aus, wenn der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde. -

	Aufwendungen von mir / uns als Versicherungsnehmer geschuldet EUR	Aufwendungen vom Kind als Versicherungsnehmer geschuldet EUR
31 Von mir / uns getragene Beiträge zu Krankenversicherungen (einschließlich Zusatzbeiträge) des Kindes (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	66	70
32 In Zeile 31 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt		71
33 Von mir / uns getragene Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und / oder zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	67	72
34 Von den Versicherungen lt. den Zeilen 31 bis 33 erstattete Beträge	68	73
35 In Zeile 34 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt		74
36 Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. den Zeilen 31 bis 33 (z. B. nach § 13a BAföG)		75
37 Von mir / uns getragene Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen des Kindes (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)	69	

Nur bei getrennt veranlagten Eltern:
Die vom Kind als Versicherungsnehmer geschuldeten und von mir oder dem anderen Elternteil getragenen eigenen Beiträge des Kindes zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt

38 64 0%

Übertragung des Kinderfreibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Ich beantrage den vollen Kinderfreibetrag und den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil der andere Elternteil

39 - seiner Unterhaltsverpflichtung nicht zu mindestens 75% nachkommt oder
- mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist

Falls die Frage in Zeile 39 mit Ja beantwortet wurde:
Es wurden Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt für den Zeitraum

40 vom 38 bis

Ich beantrage den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war und der Übertragung nicht widersprochen wurde

41 39 1 = Ja 43

42 Der Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den Stief- / Großelternteil wurde lt. **Anlage K** zugestimmt.

43 40 1 = Ja

44 Nur beim Stief- / Großelternteil: Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind lt. **Anlage K** zu übertragen.

44 41 1 = Ja

Nur beim Stief- / Großelternteil: Ich / wir beantrage(n) die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil ich / wir das Kind in meinem / unserem Haushalt aufgenommen habe(n) oder ich / wir gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig bin / sind.

44 76 1 = Ja 77 vom Zeitraum der Haushaltszugehörigkeit / Unterhaltsverpflichtung bis

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

45 Das Kind war mit mir in der gemeinsamen Wohnung gemeldet

42 vom bis

46 Für das Kind wurde mir Kindergeld ausbezahlt

44

47 Außer mir war(en) in der gemeinsamen Wohnung eine / mehrere volljährige Person(en) gemeldet, für die keine Anlage(n) Kind beigefügt ist / sind

46 1 = Ja 2 = Nein Falls ja 47

48 Es bestand eine Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einer weiteren volljährigen Person, für die keine Anlage(n) Kind beigefügt ist / sind

49 1 = Ja 2 = Nein Falls ja 50

Name, Vorname (weitere Personen bitte auf besonderem Blatt angeben)

49

Verwandtschaftsverhältnis Beschäftigung / Tätigkeit

50

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes (Kz 27)

Das Kind war auswärtig untergebracht

51 vom bis

52 Anschrift

Nur bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern eines nichtehelichen Kindes:
Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt

53 0%



Einkommensteuervordruck 2012 - Anlage Kind Seite 3

		Steuernummer, lfd. Nr. der Anlage				
Schulgeld						
an eine Privatschule (Bezeichnung der Schule)				Gesamtaufwendungen der Eltern EUR		
61		24			-	
Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:						
62	Das von mir übernommene Schulgeld beträgt				56	-
63	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für das Schulgeld in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt				57	%
Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags						
64	Das Kind ist	<input type="checkbox"/> hinterblieben <small>(Kz 28)</small>	<input type="checkbox"/> behindert <small>(Kz 55)</small>	<input type="checkbox"/> blind / ständig hilflos	<input type="checkbox"/> geh- und stehbehindert	Grad der Behinderung 25
65	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung	von	bis	unbefristet gültig	Nachweis ist beigefügt.	hat bereits vorgelegen.
65	am					
Nur bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern eines nichtehelichen Kindes:						
66	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die für das Kind zu gewährenden Pauschbeträge für Behinderte / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt				28	%
Kinderbetreuungskosten						
67	Art der Dienstleistung, Name und Anschrift des Dienstleisters		vom	bis	51	-
68	Steuerfreier Ersatz (z. B. vom Arbeitgeber), Erstattungen					-
Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:						
69	Ich habe Kinderbetreuungskosten in folgender Höhe getragen					Aufwendungen -
70	Es bestand ein gemeinsamer Haushalt der Elternteile		vom	bis	Das Kind gehörte zu unserem Haushalt	vom bis
71	Es bestand kein gemeinsamer Haushalt der Elternteile		vom	bis	Das Kind gehörte zu meinem Haushalt	vom bis
72			vom	bis	Das Kind gehörte zum Haushalt des anderen Elternteils	vom bis
Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern						
73	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt					%
Nur bei getrennter Veranlagung von Ehegatten, die beide Eltern des Kindes sind:						
74	Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag soll der Abzug der Gesamtaufwendungen der Kinderbetreuungskosten im Verhältnis je zur Hälfte berücksichtigt werden.				<input type="checkbox"/>	1 = Ja

Einkommensteuervordruck 2012 - Anlage N - Seite 1

2012



Name		Anlage N	
Vorname		Jeder Ehegatte mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
Steuernummer		<input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau	
eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden		eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 - 5	Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse
Steuerklasse 168		EUR	CI
6	Bruttoarbeitslohn	110	111
7	Lohnsteuer	140	141
8	Solidaritätszuschlag	150	151
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	143
10	Nur bei konfessionsverschiedener Ehe: Kirchensteuer für den Ehegatten	144	145
Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)		1. Versorgungsbezug	2. Versorgungsbezug
11	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	200	210
12	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206	216
Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung		202	212
14	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	203	213
15	Ermäßigt zu besteuern: Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205	215
17	Entschädigungen (Bitte Vertragsunterlagen beifügen.) Arbeitslohn für mehrere Jahre	166	
18	Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17	Lohnsteuer 146	Solidaritätszuschlag 152
19		Kirchensteuer Arbeitnehmer 148	Kirchensteuer Ehegatte 149
20	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115	
21	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)	139	
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Ausländstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)	136	
23	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Ausländstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 60 der ersten Anlage N-AUS)	178	Anzahl
24	Beigefügte Anlage(n) N-AUS		
25	Grenzgänger nach (Beschäftigungsland)	Arbeitslohn in ausländischer Währung 116	Schweizerische Abzugsteuer in SFr 135
26	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen aus der Tätigkeit als	EUR	118
27	Kurzarbeitslohn, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstauffüllentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)		
28	Insolvenzgeld	121	
29	Andere Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz)	120	
30	Angaben über Zeilen und Gründe der Nichtbeschäftigung (Bitte Nachweise beifügen)		

2012AnIn031NET

- Sept. 2012 -

2012AnIn031NET
034027_12

Einkommensteuervordruck 2012 - Anlage N - Seite 2

Steuernummer, Name und Vorname										
Werbungskosten Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)									81	
31	Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen				<input type="checkbox"/> privaten Kfz	<input type="checkbox"/> Firmenwagen	Letztes amtli. Kennzeichen			
	Regelmäßige Arbeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)									
32							Arbeitsstage je Woche	Urlaube- und Krankheitstage		
33										
34										
35										
36	Arbeits- stätte lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Ver- kehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fuß- gänger, als Mitfahrer einer Fahrgemein- schaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fahrtkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkmale „G“		
36	110	111	km	112	km	113	km	114	115	1=Ja
37	130	131	km	132	km	133	km	134	135	1=Ja
38	150	151	km	152	km	153	km	154	155	1=Ja
39	170	171	km	172	km	173	km	174	175	1=Ja
40	Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse				steuerfrei ersetzt	290	EUR	pauschal besteuert	295	
41	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)									310
42	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)									EUR
43	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer									320
44	Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –									325
45	Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –									330
46	Flug- und Fahrtkosten bei Wegen zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte									
47	Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)									
48										
49										380
50	Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten									
50	Fahrt- und Übernachtungskosten, Reiseeinkosten (ohne Fahrtkosten bei Firmenwagenutzung sowie Sammelbeförderung des Arbeitgebers)									410
51	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt									420
52	Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung									
52	Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:									
52	Abwesenheit von mindestens 8 Std.	Zahl der Tage	×	6 € =	EUR					
53	Abwesenheit von mindestens 14 Std.	Zahl der Tage	×	12 € =	+					
54	Abwesenheit von 24 Std.	Zahl der Tage	×	24 € =	+					
55	Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung lt. beigefügtem Blatt):									480
56	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt									490

2012AnIN032NET

2012AnIN032NET



Einkommensteuervordruck 2012 - Anlage N - Seite 3

Steuernummer, Name und Vorname	
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	
Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet	
61	Beschäftigungsort
62	Grund <input type="text"/> am <input type="text"/> und hat seitdem ununterbrochen bestanden bis <input type="text"/> 2012
Eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt	
63	Nein <input type="checkbox"/> Ja, in <input type="text"/> seit <input type="text"/>
Kosten der ersten Fahrt zum Beschäftigungsort und der letzten Fahrt zum eigenen Hausstand (ohne Fahrtkosten bei Firmewagnutzung sowie Sammelbeförderung des Arbeitgebers)	
64	mit öffentlichen Verkehrsmitteln <input type="checkbox"/> EUR <input type="text"/>
65	mit privatem Kfz <input type="checkbox"/> Entfernung in km <input type="text"/> x EUR <input type="text"/> Ct <input type="text"/> = <input type="text"/> + <input type="text"/>
Fahrtkosten für Heimfahrten (ohne Fahrtkosten bei Firmewagnutzung sowie Sammelbeförderung des Arbeitgebers) einfache Entfernung ohne Flugstrecken	
66	<input type="text"/> km x <input type="text"/> Anzahl x 0,30 € = <input type="text"/>
67	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fahrtkosten) <input type="text"/>
68	Höherer Betrag aus den Zeilen 66 oder 67 + <input type="text"/>
Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“: einfache Entfernung bei Benutzung des privaten Kfz	
69	<input type="text"/> km x <input type="text"/> Anzahl x 0,60 € = <input type="text"/>
70	tatsächliche Kosten für private Kfz und öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis) <input type="text"/>
71	Höherer Betrag aus den Zeilen 69 oder 70 + <input type="text"/>
72	Flug- und Fahrtkosten für Heimfahrten (lt. Nachweis) + <input type="text"/>
73	Kosten der Unterkunft am Arbeitsort (lt. Nachweis) + <input type="text"/>
Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit	
74	von mindestens 8 Std. Zahl der Tage <input type="text"/> x 6 € = <input type="text"/>
75	von mindestens 14 Std. Zahl der Tage <input type="text"/> x 12 € = <input type="text"/>
76	von 24 Std. Zahl der Tage <input type="text"/> x 24 € = <input type="text"/>
77	Sonstige Aufwendungen <input type="text"/> + <input type="text"/>
78	Summe 580 <input type="text"/>
79	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit steuerfrei ersetzt 590 <input type="text"/>
Angaben zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	
80	Beifügte Bescheinigung(en) vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) des Anlageinstituts / Unternehmens Anzahl <input type="text"/>

Anlage 3

ABC der Krankheitskosten und der gegebenenfalls erforderlichen Nachweise

Art der Aufwendungen	Voraussetzungen / Nachweise, etc.
Alternative Behandlungsmethoden	Amtsärztliches Attest vor Behandlungsbeginn
Arzneimittel	Ärztliche Verordnung; bei andauernder/ chronischer Erkrankung, einmalige Verordnung ausreichend
Begleitperson (Pkt. II 4.6, S. 23)	Nachweis der Notwendigkeit Urlaubsbegleitung
Behindertengerechte Wohnung	Vor Umzug ausgestelltes amtsärztl. Attest;
... Kosten des Umzuges, wie Makler- gebühren und Transportkosten	Behinderung muss als Ursache für den Umzug im Vordergrund stehen
... Behindertengerechter Umbau (Pkt. II 4.4, S. 20)	
Besuchsfahrten	Besuche müssen medizinisch notwendig sein, Nachweis durch Attest des behan- delnden Arztes
Betreuer (Pkt. II 4.5, S. 22)	
Brillen/Kontaktlinsen	Ärztliche Verordnung
Diätverpflegung	Nicht abzugsfähig
Eigenanteile	Abzugsfähige Krankheitskosten, Quittung, Abrechnung der Krankenkasse
Fahrtkosten (Pkt. II 4, S. 17)	
... krankheitsbedingt	Aus medizinischer oder therapeutischer Sicht unumgänglich; abzugsfähig, unab- hängig vom GdB
... behinderungsbedingt	Durch Behinderung veranlasste unumgängliche Fahrten
... privat	Freizeit-, Besuchs-, Urlaubs- und Vergnügungsfahrten
... für den behinderten Ehepartner	Grundsätzlich wie bei eigener Behinderung
... für das behinderte Kind	Fahrten im Interesse des Kindes und Fahrten, an denen das Kind teilnimmt

... Zwischenheimfahrten	Wenn Wartezeit unzumutbar (4-5 Stunden)
... Unfallkosten	Unfall auf berücksichtigungsfähigen Fahrt
... behindertengerechte Umrüstung eines Fahrzeuges	Attest des Arztes vor Umrüstung
... Führerscheinkosten (Pkt. II 4.2, S. 18)	Merkzeichen aG erforderlich
Hauswirtschaftliche Versorgung	Durch Behinderten-Pauschbetrag abgegolten
Heilmittel	Z. B. Krankengymnastik, physikalische Therapien vor Behandlungsbeginn ausgestellte Verordnung des behandelnden Arztes
Heilpraktiker	Krankheitskosten
Heimunterbringung (Pkt. II 4.3 S.18)	
Hilfsmittel, medizinische	
... im engeren Sinne	Nur kranke Menschen (z.B. Brille, Hörgerät, orthopädische Hilfsmittel)
... im weiteren Sinne	Können auch von gesunden Menschen genutzt werden, daher vorab ausgestelltes amtsärztliches Attest erforderlich (z. B. Bandscheiben-Matratze)
... laufende Kosten für medizinische Hilfsmittel	Pflegemittel für Kontaktlinsen, Batterien für Hörgerät, Futter- und Trainingskosten für den Blindenhund ... Erfolgte die Anschaffung des Hilfsmittels wegen der Behinderung, sind die laufenden Kosten jedoch mit dem Behinderten-Pauschbetrag abgegolten
Individuelle Gesundheitsleistungen (sog. <i>IGeL</i> -Leistungen)	Allgemeine Gesundheitsvorsorge zählt nicht zu den abzugsfähigen Krankheitskosten
Impfungen	Ärztliche Verordnung

Anlage 3

Immunbiologische Krebsabwehrtherapie

Urteil des BFH vom 2.9.2010, VI R 11/09:
Kosten ausnahmsweise abzugsfähig,
wenn eine Erkrankung mit einer nur noch
begrenzten Lebenserwartung besteht, die
nicht mehr auf eine kurative Behandlung
anspricht. Auch, wenn nicht anerkannte
Heilmethode.

Körperpflege

Durch Behinderten-Pauschbetrag abgegolten

Kurkosten

Amtsärztliches Attest bzw. Prüfung durch
medizinischen Dienst der gesetzlichen
KV vor Kurantritt

Nahrungsaufnahme

Durch Behinderten-Pauschbetrag
abgegolten

Pflegekosten

Grundsätzlich durch Behinderten-Pausch-
betrag abgegolten, aber Verzicht möglich

... Pflegestufe I, II, III und 0
mit Einschränkung der
Alltagskompetenz

Pflegekosten in vollem Umfang abzugsfähig

... keine Pflegestufe

Kurzfristiger Pflegebedarf infolge Unfall,
Krankheit oder Operation

Rezeptgebühr

Abzugsfähige Krankheitskosten

Vorbeugung

Allgemeine Gesundheitsvorsorge zählt
nicht zu den abzugsfähigen Krankheits-
kosten

Wäschebedarf, erhöhter

Durch Behinderten-Pauschbetrag
abgegolten

Begünstigte Maßnahmen bei „haushaltsnahen Dienstleistungen“

Beispiele:

Maßnahme	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Abflussrohrreinigung (nur innerhalb des Grundstücks)		X
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	X	
Abwasserentsorgung (Wartung und Reinigung innerhalb des Grundstücks)		X
Asbestsanierung		X
Brandschadensanierung (soweit nicht Versicherungsleistung)		X
Breitbandkabelnetz (Installation, Wartung und Reparatur innerhalb des Grundstücks)		X
Dachrinnenreinigung		X
Elektroanlagen (Wartung und Reparatur)		X
Fahrstuhlkosten (Wartung und Reparatur)		X
Feuerlöscher (Wartung)		X
Fußbodenheizung (Wartung, Spülung, Reparaturen sowie nachträglicher Einbau)		X
Gartenpflege (einschließlich Grünschnittentsorgung)	X	
Gartengestaltung		X
Hausreinigung	X	

Anlage 4

Maßnahme	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Hauswart/-meister	X	
Insektenschutzgitter (Montage und Reparaturen)		X
Kellerschachtabdeckung (Montage und Reparaturen)		X
Mauerwerksanierung		X
Pflegeleistungen (soweit im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten)	X	
Schadstoffsanierung		X
Schädlingsbekämpfung		X
Schornsteinfeger		X
Straßenreinigung (auf privatem Grundstück)	X	
Umzugskosten	X	
Ungezieferbekämpfung		X
Wachdienst	X	
Wärme-Dämm-Maßnahmen		X
Wasserschadensanierung (soweit nicht Versicherungsleistung)		X
Wasserversorgung (Wartung und Reparatur)		X
Winterdienst (auf privatem Grundstück)	X	

Berechnungstabellen mit und ohne Geltendmachung des Behindertenpauschalbetrages

„Ist für mich der Behindertenpauschbetrag (Berechnung nach Tabelle A) günstiger als der Einzelnachweis aller behinderungsbedingten Kosten (Berechnung nach Tabelle B)?“

A		Berechnung der steuerlich abziehbaren Kosten mit Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages	
1.	Zustehender Behindertenpauschbetrag		€
2.	Summe der „außerordentlichen Kosten“ (vgl. II, Kapitel 3)*	€	
3.	Zumutbare Belastung . / .	€	
4.	Übersteigender Betrag	€	€
5.	Abziehbare außergewöhnliche Belastungen mit Behindertenpauschbetrag (1. + 4.)	=	€

* Pflegebedingte Aufwendungen sind mit dem Behinderten-Pauschbetrag abgegolten. Sie dürfen nicht zusätzlich als außerordentliche behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden.

B		Berechnung der abziehbaren Kosten ohne Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages	
6.	Summe der „typischen Kosten“ (vgl. II, Kapitel 2)	€	
7.	Summe der „außerordentlichen Kosten“ (siehe oben Nr. 2) +	€	
8.	Summe aller Aufwendungen	€	
9.	Zumutbare Belastung . / .		
10.	Übersteigender Betrag	€	
11.	Abziehbare außergewöhnliche Belastungen ohne Behindertenpauschbetrag	=	€

In dieser Rechnung gehören pflegebedingte Aufwendungen mit den anderen typischen behinderungsbedingten Kosten in die Nummer 6 der Berechnungstabelle B.

IMPRESSUM

Herausgeber

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.
Landesverbandsgeschäftsstelle
Kaiserstraße 62
55116 Mainz

Telefon 06131 / 66970-0
Telefax 06131 / 66970-99
Internet www.vdk.de/rheinland-pfalz
E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Finanzamt Trier
Hubert-Neuerburg-Straße 1
54290 Trier

Telefon 0651 / 9360-0
Telefax 0651 / 9360-34900
Internet www.finanzamt-trier.de
E-Mail poststelle@fa-tr.fin-rlp.de

Redaktion und Koordination

Corinna Barth,
Vertrauensperson der schwerbehinderten
Menschen beim Finanzamt Trier

Michael Finkenzeller,
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.

Gestaltung, Satz, Druck

Werbeagentur Gaebler, D-53545 Linz

Stand November 2013

Auflage 7.000 (4. Auflage 2013)

Copyright 9/2009 by Sozialverband VdK
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

Änderungen, Druckfehler und
Irrtum vorbehalten

www.vdk.de/rheinland-pfalz
www.finanzamt-trier.de
www.fm.rlp.de/service

Info-Hotline
der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz
Telefon 0261/20179279

Montag bis Donnerstag: 8 bis 17 Uhr · Freitag: 8 bis 13 Uhr